

# **Satzung für Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit**

Der Gemeinderat der Gemeinde Außervillgraten hat in seiner Sitzung vom 17.11.1997 für die Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit folgende Satzung beschlossen:

## **I. Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit**

Die für die Wasserversorgung, die Abwasserbeseitigung, die Abfallwirtschaft und die Errichtung und Verwaltung von Wohn- und Geschäftsgebäuden bestimmten Einrichtungen der Gemeinde werden als Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit eingerichtet.

## **II. Aufgaben der Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit**

2.1 Die Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit haben die der Gemeinde obliegenden Aufgaben der Wasserversorgung, der Abwasserbeseitigung, der Abfallwirtschaft und der Errichtung und Verwaltung von wohn- und Geschäftsgebäuden wahrzunehmen.

2.2 die Aufgaben sind planmäßig, sparsam, wirtschaftlich und zweckmäßig zu erfüllen.

2.3 Wenigstens 50 v.H. der Produktionskosten sind durch Umsätze zu decken. Die Produktionskosten und Umsätze sind nach dem europäischen System volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen – ESVG 1995 zu ermitteln.

## **III. Organisation der Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit**

3.1 Der Bürgermeister leitet die Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit

3.1.1 Der Bürgermeister besorgt selbstständig die laufende Geschäftsführung der Betriebe. Er kann die laufende Geschäftsführung der Betriebe Mitgliedern des Gemeindevorstandes oder Gemeindebediensteten übertragen; die Mitglieder des Gemeindevorstandes oder Gemeindebediensteten sind verpflichtet, die ihnen vom Bürgermeister übertragenen Geschäfte nach seinen Anordnungen mitverantwortlich zu besorgen.

3.1.2 Der Bürgermeister besorgt im Zusammenwirken mit Gemeinderat und Gemeindevorstand die über die laufende Hinausgehende Geschäftsführung der Betriebe. Als vorsitzenden des Gemeinderates und des Gemeindevorstandes obliegt im die Vorbereitung und die Vollziehung der auf die Betriebe Bezug habenden Beschlüsse des Gemeinderates und des Gemeindevorstandes.

3.1.3 Der Bürgermeister vertritt in den Angelegenheiten der Betriebe die Gemeinde nach außen. Urkunden, mit denen in den Angelegenheiten der Betriebe die Gemeinde

privatrechtliche Verpflichtungen übernimmt, sind vom Bürgermeister gemeinsam mit zwei weiteren Mitgliedern des Gemeindevorstandes zu unterfertigen. In der Urkunde ist der Beschluss des Gemeinderates oder des Gemeindevorstandes anzuführen. über die Berechtigung zur Unterfertigung von Geschäftsstücken in Angelegenheiten der Betriebe durch Gemeindebedienstete entscheidet der Bürgermeister.

3.1.4 Dem Bürgermeister steht das Anweisungsrecht und die Dienstaufsicht über alle für die Betriebe und in den Betrieben tätigen Gemeindebediensteten zu.

3.2 Dem Gemeinderat ist die Beschlussfassung in grundsätzlichen Angelegenheiten und die Überwachung der Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit vorbehalten. Der Gemeinderat setzt den Voranschlag fest, beschließt über Ausgaben, die im Voranschlag nicht vorgesehen sind oder dessen Ansätze S 20.000,00 übersteigen, genehmigt den Rechnungsabschluss, beschließt Vorgänge, die einer aufsichtsbehördlichen Genehmigung bedürfen, vergibt Aufträge und erlässt Verordnungen.

## **IV.**

### **Wirtschaftsführung und Rechnungswesen**

4.1 Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen haben sich insbesondere an den Bestimmungen der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung – VRV und des vierten Hauptstückes der Tiroler Gemeindeordnung 1966 zu orientieren.

4.2 Die Wirtschaftsführung hat sich in wirtschaftlicher und finanzieller Hinsicht am Vorbild der Wirtschaftsführung einer Kapitalgesellschaft zu orientieren.

4.3 Das externe Rechnungswesen hat insbesondere eine Vermögens- und Schuldenrechnung nach Maßgabe des § 16 Abs. 1 der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung zu enthalten.

4.4 das interne Rechnungswesen soll eine Kosten- und Leistungsrechnung nach Maßgabe der Richtlinien zur Erstellung von Kostenrechnungen für Gemeinden des österreichischen Städtebundes und des österreichischen Gemeindebundes und eine nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen erstellte Gebührenkalkulation umfassen.